

17/SN-334/ME 1 von 3



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZRAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0222) 661 2528, 2525  
Fernschreib-Nr. 1370-900

531 15/0

GZ 816.076/2-DSR/90

Dr. WETTER  
2544

Futtermittelgesetz 1990;

Stellungnahme des Datenschutzrates

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWÜRFE
Zi.	Zu 16. GE/987
Datum:	28. SEP. 1990
Verteilt	28. Sep. 1990

*St. Wangerl*

Der Datenschutzrat erlaubt sich, in der Beilage die gegenüber dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft abgegebene Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlagen

25. September 1990  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Weisunger*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0222) ~~6615/2528, 2525~~  
Fernschreib-Nr. 1370-900

531 15/0

GZ 816.076/2-DSR/90

Dr. WETTER  
2544

Futtermittelgesetz 1990;

Stellungnahme des Datenschutzrates

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1012 W i e n

Der Datenschutzrat hat zu dem mit do. Zl. 12.201/09-I 2/90  
übermittelten Entwurf eines Futtermittelgesetzes vom 28. Juni  
1990 in seiner Sitzung am 25. September 1990 folgende  
Stellungnahme beschlossen:

Zu §§ 12 und 18 des Entwurfes: Der Datenschutzrat vermißt die  
im ursprünglichen Entwurf vom 29. Oktober 1987 in § 15 Abs. 10  
enthaltene Verschwiegenheitsverpflichtung für die Mitglieder  
der Futtermittelkommission. Überdies wurde der ursprünglichen  
Stellungnahme des Datenschutzrates vom 30. Dezember 1987, eine  
ebensolche Verschwiegenheitsverpflichtung für Aufsichtsorgane  
ausdrücklich zu normieren, nicht Rechnung getragen.

Die im Futtermittelgesetz 1990 vorgesehenen zahlreichen  
Auskunfts- und Einsichtsverpflichtungen sowie Meldepflichten  
sind nicht auf die Mitteilung von Geschäfts- und  
Betriebsgeheimnissen beschränkt. Verschwiegenheitspflichten  
sind daher ausdrücklich vorzusehen, da nicht alle

- 2 -

Aufsichtsorgane bzw. Mitglieder der Futtermittelkommission der Amtsverschwiegenheit unterliegen. Der Datenschutzrat regt daher die Aufnahme einer solchen Verschwiegenheitspflicht, wie sie in § 15 Abs. 10 des Erstentwurfes, do. Zl. 12.500/05-I 2/87, enthalten war, sowohl für die Mitglieder der Futtermittelkommission, als auch für die Aufsichtsorgane an.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

25. September 1990  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wiesinger*